

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.03.2002

Geschäftszahl

97/14/0133

Rechtssatz

Der Umstand, dass die Satzung einer Wassergenossenschaft für den Wasserbezug kein bestimmtes Entgelt vorsieht, steht der Annahme der Wasserlieferung als Hauptleistung nicht entgegen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2002:1997140133.X09